

Sicherheits forum

4 · 2017

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



Ja, Sie dürfen helfen!

*Keine Angst vor
Erster Hilfe!*

*Onlineportal
„Sichere Schule“ mit
mobilen Angeboten*

Inhalt

Prävention	<i>Ja, Sie dürfen helfen!</i>	4
	<i>Keine Angst vor Erster Hilfe!</i>	8
	<i>Tore müssen fallen – Geräteraumtore dürfen es nicht!</i>	10
	<i>Onlineportal „Sichere Schule“ mit mobilen Angeboten</i>	12
	<i>Präventionskampagne „kommmitmensch“ gestartet</i>	14

Beitrag	<i>Lohnnachweis digital geht in die zweite Runde</i>	15
---------	--	----

Öffentliche Bekanntmachung	<i>Wahlergebnis der Sozialwahl 2017</i>	16
-------------------------------	---	----

Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	18
	<i>Deutscher Arbeitsschutzpreis 2017</i>	20
	<i>Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	21
	<i>Aktion gegen Müdigkeit am Steuer: „Vorsicht Sekundenschlaf!“</i>	22
	<i>Plakatmotive „Wie war das noch mal?“</i>	24
	<i>Ministerpräsident bei der Unfallkasse</i>	25
	<i>25. Mal- und Zeichenwettbewerb zur Verkehrserziehung</i>	25
	<i>Aktuelles zum Arbeits- und Gesundheitsschutz</i>	26
	<i>Neue Druckschriften und DVD's</i>	29

	<i>Impressum</i>	31
--	------------------	----



Liebe Leserinnen und Leser!

Zur Medikamentengabe für Schüler durch Lehrkräfte existieren zwar auch in Sachsen-Anhalt eindeutige Regelungen. Dennoch gibt es immer wieder Fragen und Unsicherheiten. Für alle Beteiligten ist es deshalb wichtig zu wissen: Unter welchen Voraussetzungen ist die Medikamentengabe möglich? Wann besteht sogar die Pflicht, tätig zu werden? Wie sieht die rechtliche Situation aus, wenn ein Schüler einen Schaden erleidet, der auf die Verabreichung durch eine Lehrkraft in der Schule zurückzuführen ist? Haftet dafür die Lehrkraft als Versursacher bzw. der Schulträger? Fragen, auf die wir im Beitrag „Ja, Sie dürfen helfen“ näher eingehen und die wir klären wollen.

Sicherheit und Gesundheit sind wertvolle Ressourcen für Unternehmen und Beschäftigte, darauf wollen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften mit ihrer neuen Präventionskampagne **komm mit mensch aufmerksam machen. Die langfristig angelegte Kampagne will in Betrieben, Schulen und öffentlichen Einrichtungen für eine Kultur der Prävention werben und dabei Führungskräfte und Beschäftigte gleichermaßen ansprechen. Ziel der Kampagne ist es, dass Sicherheit und Gesundheit künftig bei allen Entscheidungen und Abläufen als wichtiger Maßstab berücksichtigt werden – von allen Menschen und in allen Unternehmen und Einrichtungen.**

Ihre Redaktion



Ja, Sie dürfen helfen!

Chronisch kranke Kinder benötigen häufig Medikamente auch während der Schulzeit oder der Nachmittagsbetreuung. Regelmäßig stellt sich dabei die Frage, ob Lehrkräfte oder das Betreuungspersonal einem Kind Medikamente geben dürfen, ohne dabei Gefahr zu laufen, gegen Gesetze zu verstoßen. Wann besteht sogar die Pflicht, tätig zu werden?



Immer wieder kommt es vor, dass Kinder zeitweise oder dauerhaft auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen, selbst aber noch nicht dazu in der Lage sind, die erforderliche Medikation vorzunehmen. Fällt die erforderliche Einnahme eines Medikaments in die Zeit, die Schüler in der Schule verbringen, springen häufig Lehrkräfte oder Betreuer ein, um die erforderliche Medikamenteneinnahme sicherzustellen. Aber auch wenn eine Lehrkraft das Medikament verabreicht, kann es in seltenen Ausnahmefällen zu gesundheitlichen Schäden kommen. Und auch die Lehrkraft bzw. ein Betreuer kann sich verletzen, zum Beispiel bei einer Insulingabe am Pen.

Wichtig zu wissen!

Für alle Beteiligten ist es deshalb wichtig zu wissen: Wie sieht die rechtliche Situation aus, wenn im Zusammenhang mit einer Medikamentenga-

be im Schulbetrieb eine Person zu Schaden kommt? Welche Regelungen sind anzuwenden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen Schaden erleidet, der auf die Verabreichung eines Medikaments durch eine Lehrkraft zurückzuführen ist? Haftet hierfür die Lehrkraft/das Betreuungspersonal als Verursacher bzw. der Schulträger nach

zivilrechtlichen Vorschriften auf Schadensersatz?

All diesen Fragen widmen wir uns in diesem Artikel. Er befasst sich mit Versicherungsschutz und Haftungsfragen bei der Medikamentengabe durch Lehrkräfte an Schulen.





Soweit die Medikamentengabe für Schüler durch Lehrkräfte erfolgt, gibt es in Sachsen-Anhalt eindeutige Regelungen, die für Rechtssicherheit sorgen. Vorbehalte und Ängste vor falschem Verhalten sind damit hinfällig. Aber auch die Medikamentengabe während der Nachmittagsbetreuung sollte problemlos gewährleistet sein, wenn bestimmte Regelungen getroffen werden.

Medikamentengabe durch Lehrkräfte

Rechtssicherheit für Schulträger und Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt schafft die „Richtlinie zur Verabreichung von Medikamenten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“, der so genannte „Medikamenten-Erlass“ des Bildungsministeriums vom 03.01.2012. Diese Richtlinie wurde in Abstimmung mit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt entwickelt und mit der Veröffentlichung im Schulverwaltungsblatt Sachsen-Anhalt in Kraft gesetzt. (Quelle: <https://www.bildung-isa.de>, Suche: Medikamente)

Die Richtlinien beschreiben, welche medizinischen Versorgungsmaßnahmen bei Kindern mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung von Lehrkräften während des Schulbesuchs durchgeführt werden dürfen

und welche nicht. Haftungsregelungen und Sicherheitsregeln für die Medikamentenverabreichung werden ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.

Akute Erkrankungen und deren Nachbehandlung

Schülerinnen und Schüler, die akut krank sind oder nach einer Erkrankung genesen, erholen sich grundsätzlich zu Hause, bis der normale Gesundheitszustand wieder eingetreten ist. Lehrkräfte dürfen keine eigenen Diagnosen stellen und von sich aus keine Medikamente verabreichen.

Chronische Erkrankungen

Medizinisch-pflegerische Maßnahmen während der Schulzeit können Voraussetzung dafür sein, dass behinderte oder chronisch kranke Kinder oder Jugendliche überhaupt erst schulisch gefördert werden können. Bei chronisch kranken Schülern ist eine Medikamentengabe durch Lehrkräfte nach folgenden Maßgaben zulässig: Es dürfen ausschließlich „medizinische Hilfsmaßnahmen“, nicht jedoch „medizini-

sche Maßnahmen“ von Lehrkräften übernommen werden.

Medizinische Maßnahmen

Medizinische Maßnahmen sind Tätigkeiten, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen. Sie dürfen nur von medizinischem Fach- oder Pflegepersonal durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere körperliche Eingriffe, wie

- das Legen von Sonden,
- das Einführen von Kathetern,
- das Absaugen von Schleim/Sputum (bei Kindern mit Mukoviszidose),
- das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.

Diese Maßnahmen können grundsätzlich nicht auf Lehrkräfte übertragen werden, weil hierfür in der Regel die erforderliche medizinische Fachausbildung nicht vorhanden ist. Sofern die Schüler die medizinischen Maßnahmen aber selbst durchführen können, ist dies auch während des Schulbesuchs zulässig. Wenn diese Durchführung durch schulische Bedienstete überwacht werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen diesen Bediensteten, der Schulleitung und den Eltern. In der Vereinbarung muss hinreichend genau beschrieben werden, worin die Überwachung im Einzelnen bestehen soll.

Medizinische Hilfsmaßnahmen

Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Unterstützungsleistungen zum Zweck der medizinischen Versorgung, die daher keiner medizinisch-fachlichen Ausbildung bedürfen; sie können von unterwiesenen Laien durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere

- das Erinnern an die Einnahme von Medikamenten,
- das Reichen von Medikamenten,
- das Verabreichen von Tabletten, Saft, Tropfen, Zäpfchen, Spray,

- das Messen des Blutzuckers,
- das Einstellen eines Insulinpens,
- die Vornahme subkutaner Injektionen (z. B. Insulininjektionen),
- das Bedienen einer Insulinpumpe.

Versicherungsschutz bei der Medikamentengabe

Wenn Schüler allgemein- oder berufsbildende Schulen besuchen, sind sie während des Besuchs dieser Einrichtungen gesetzlich unfallversichert. Der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht auch dann, wenn sie an Betreuungsmaßnahmen teilnehmen, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit der Schule unmit-

telbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden.



Für die Schüler besteht bei einer geplanten (vorsorglichen) und während des Schulbesuchs notwendigen Medikamentengabe oder beim Messen von Körperfunktionen dann Versicherungsschutz, wenn die Medikamentengabe als Teil der Personensorge von den Erziehungsberechtigten auf die Schule oder eine Lehrkraft übertragen worden ist. Der genannte „Medikamenten-Erlass“ eröffnet die Möglichkeit zur Übertragung der Personensorge an Schulen und Lehrkräfte.

Es wird sichergestellt, dass die Schulleitung die Vornahme medizinischer Hilfsmaßnahmen während der Schulzeit organisiert, und die schulischen Bediensteten verpflichtet sind, nach entsprechender Übertragung der Aufgabe durch die Schulleitung, die Hilfsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen. Damit sind diese Bestandteil des Schulbetriebs.

Haftung der Lehrkräfte

Da die Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahmen Bestandteil des Schulbetriebs geworden ist, sind schulische Bedienstete, die unter den gegebenen Voraussetzungen die medizinischen Hilfeleistungen an Schülern durchführen, grundsätzlich vor Schadensersatzansprüchen wegen eines Personenschadens geschützt. Schüler, die beim Einsatz

medizinischer Hilfsmaßnahmen durch schulische Bedienstete einen weiteren neuen Körperschaden erleiden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert, weil es sich um eine in Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Schule stehende Maßnahme handelt.

Darüber hinaus ist die versorgende Person in diesem Fall von der direkten Haftung gegenüber dem Geschädigten freigestellt. Durch das sogenannte Haftungsprivileg in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Ansprüche von Betriebsangehörigen (hier: Schü-

ler) gegen andere Betriebsangehörige (z. B. Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiter) für Körperschäden ausgeschlossen, die während des Besuchs der Schule verursacht werden. Auch Schmerzensgeldansprüche sind durch diese Regelungen grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Amtshaftungsansprüche gegen das Land.

Ausnahme

Das Haftungsprivileg gilt nicht, soweit Lehrkräfte vorsätzlich handeln, und ist abhängig von der Anerkennung durch die Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der schulischen Bediensteten besteht zudem ein Ersatzanspruch der Unfallkasse Sachsen-Anhalt gegen die



Schadensverursacher. Schulische Bedienstete im Angestelltenverhältnis sind nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Wenn sie also bei der vereinbarten Medikation selbst einen Unfall erleiden (z. B. Verletzung am Pen bei der Insulingabe), so handelt es sich um einen Arbeitsunfall, der über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt ist. Bei Beamten greift das Dienstunfallrecht.



Was ist im Notfall zu tun?

Tritt bei einem Schulkind ein Notfall ein, zum Beispiel bei einer schweren allergischen Überreaktion, sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Personen, die im konkreten Unglücksfall Hilfe leisten, stehen dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein „Unglücksfall“ liegt immer dann vor, wenn Schäden für bestimmte Personen oder Sachen drohen oder bereits eintreten, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, wie erheblich der Schaden ist. Im Rahmen von Hilfeleistungen in Notfällen sind nicht nur medizinische Hilfsmaßnahmen, sondern sogar auch medizinische Maßnahmen (z. B. intramuskuläre Injektionen) zulässig.

Notfallpläne

Grundsätzlich sollten Eltern die Lehrkräfte und die Schulleitung über Allergien oder sonstige chronische Erkrankungen ihrer Kinder informieren und sie um deren Unterstützung bitten.

Dabei sollte klar sein, dass die Erkrankung zwar Respekt erfordert, dass aber auch klar definierte Maßnahmen und einfach durchzuführende Handlungsweisen zur Ersten Hilfe existieren. Für die betroffenen Kinder sollten – unter Berücksichtigung der Vorgaben der behandelnden Ärzte – ausgefüllte und von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Notfallpläne bereitliegen. Mit dem Notfallplan wird zwischen Eltern und Einrichtung eine Vereinbarung getroffen, wie in Notfällen gehandelt werden soll, und es wird darüber hinaus dokumentiert, dass die Verabreichung des Notfallmedikaments im Einverständnis mit den Eltern als betriebliche Tätigkeit in der Einrichtung vorgenommen wird.

Fortbildung

Schulischen Bediensteten wird empfohlen, im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen Grundkenntnisse über chronische Erkrankungen zu erwerben, um in der Schule auf die zunehmende Anzahl chronisch kranker Schüler angemessen reagieren zu können. Schulinterne Fortbildungsmaßnahmen können die Kompetenzen von schulischen Bediensteten stärken sowie vorhandene Ängste abbauen. Dazu gehören auch qualifizierte, konkrete Anleitungen in der Schule durch Ärztinnen und Ärzte oder durch medizinisch-pflegerische Fachdienste.

Voraussetzungen für medizinische Hilfsmaßnahmen

Medizinische Hilfsmaßnahmen können grundsätzlich von schulischen Bediensteten vorgenommen werden, wenn

- diese sich freiwillig und schriftlich dazu bereit erklären, eine bestimmte medizinische Hilfsmaßnahme durchzuführen,
- eine präzise ärztliche Verordnung vorliegt, die sich genau auf diese medizinische Hilfsmaßnahme bezieht,
- und zwischen den schulischen Bediensteten, der Schulleitung und den Eltern eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

Musterformulare für eine Übertragung der Personensorge, zur Einwilligung der Weitergabe personenbezogener Daten an Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter sowie ein Informationsblatt für Eltern zur Medikamentengabe an Schulen sind im Anhang des „Medikamenten-Erlasses“ enthalten.

Alex Pistauer
(Nachdruck aus „inform“ 2-2017, mit freundlicher Genehmigung der Unfallkasse Hessen.)

Keine Angst vor Erster Hilfe!

In einer Notsituation beherzt zuzupacken und Erste Hilfe zu leisten, ist zwar gesetzliche Pflicht, für zu viele Menschen aber dennoch keine Selbstverständlichkeit. Zu groß ist oft die Angst, etwas falsch und sich dabei strafbar zu machen oder Kosten zu verursachen, die man dann selbst tragen muss.

Unbegründete Ängste, wie Dr. Horst Reuchlein von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und Leiter des Fachbereichs Erste Hilfe bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), in einem Interview mit der Zeitschrift „Diabetes Ratgeber“ betont.

Was versteht man eigentlich genau unter Erster Hilfe?

Dieser Begriff steht für einfache Maßnahmen, mit denen medizinische Laien einem anderen Menschen nach einem Unfall oder bei plötzlicher schwerer Erkrankung helfen, bis der Rettungsdienst oder ein Arzt eintrifft.

Und zu dieser Hilfe ist man verpflichtet?

Ja. Einerseits durch das Gesetz, unterlassene Hilfeleistung ist eine Straftat. Andererseits moralisch. Denn auch wenn man kein Bedürfnis zu helfen verspürt: Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Schon allein deshalb sollte man einem Mitmenschen in Not helfen.

Dass man nicht einfach weitergehen kann, wenn direkt vor einem Fahrradunfall geschieht, ist klar, aber muss man auch helfen, wenn sich jemand in den Finger schneidet?

Auch so etwas gehört zur Ersten Hilfe. Sich selbst nach einer Schnittverletzung zu versorgen, gelingt nicht jedem. Manche Verletzten bekommen zum Beispiel Kreislaufprobleme. Deshalb: Wer anwesend ist, sollte helfen, auch bei kleineren Unfällen.

Wie ist das, wenn man einen Bewusstlosen findet und feststellt, dass er „nur“ betrunken ist?

Einem bewusstlosen Menschen muss grundsätzlich geholfen werden, ob er nun betrunken oder aus einem anderen, nicht erkennbaren Grund hilflos ist.

Wenn man sieht, dass noch andere mögliche Ersthelfer in der Nähe sind, kann man aber weitergehen, oder?

Gerade in solchen Situationen kommt es leider vor, dass niemand hilft, weil jeder die anderen für zuständig hält. Einer muss die Initiative ergreifen, eventuell die Unfallstelle absichern, helfen

und gleichzeitig einen der anderen Anwesenden auffordern, den Rettungsdienst zu alarmieren. Also bitte nicht einfach weitergehen!

Wo sind die Grenzen, wann darf man seine Hilfe verweigern?

Wenn Sie damit sich oder jemanden, für den Sie verantwortlich sind, in Gefahr brächten. Ein Nichtschwimmer muss keinem Ertrinkenden helfen. Ebenso wenig jemand, der zwar schwimmen kann, für die Rettungsaktion aber sein Kleinkind allein am Flussufer lassen müsste. In solchen Fällen bleibt nur, einen Notruf abzusetzen und nach möglichen Helfern zu suchen.

Ist man zur Mund-zu-Mund-Beatmung bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung verpflichtet? Manche Menschen ekeln sich davor?

Wer sich eine solche Beatmung nicht zutraut oder sich davor ekelt, braucht sie nicht durchzuführen. Verpflichtet ist man laut Gesetz zu der Hilfe, die einem





möglich bzw. zu der man fähig ist. Wer nicht beatmet, sollte aber eine Herz-Druck-Massage machen und einen weiteren Helfer bitten, umgehend die 112 anzurufen. Falls es in der Nähe der Unfallstelle einen sogenannten Laienfibrillator gibt, bitte diesen für die Wiederbelebung verwenden. Die leicht bedienbaren Geräte sind mittlerweile in relativ vielen öffentlichen Orten wie Bahnhöfen, Flughäfen, U- und S-Bahn-Haltestellen gut sichtbar angebracht.

Welche Folgen hat es, wenn der Ersthelfer einen Hilfsbedürftigen versehentlich verletzt, ihm zum Beispiel bei der Herz-Druck-Massage eine Rippe bricht?

Solange ein Ersthelfer nach bestem Wissen und Gewissen handelt, wird er nicht rechtlich belangt, wenn er beim Helfen ungewollt eine Körperverletzung verursacht.

Was ist mit den Arzt- und Krankenhauskosten, wenn man sich beim Erste-Hilfe-Leisten selbst verletzt? Wenn man zum Beispiel eine Rauchvergiftung erleidet, weil man jemanden aus einem brennenden Auto gezogen hat?

Jeder, der Erste Hilfe leistet, ist gesetzlich unfallversichert. Egal, ob man während der Arbeit oder in der Freizeit hilft. Das bedeutet, für die Behandlungskosten kommt nicht, wie sonst, die Krankenkasse auf, sondern die gesetzliche Unfallversicherung. Deshalb in solchen Fällen beim Arzt oder im Krankenhaus erklären, dass man beim Leisten von Erster Hilfe verletzt wurde. Dann wird in der Regel direkt mit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung abgerechnet.

Wer ersetzt die Kosten für Schäden, die dem Ersthelfer an seiner Kleidung bzw. seinem Hab und Gut entstehen, zum Beispiel durch das Blut des Hilfsbedürftigen? Wer zahlt Reinigung bzw. Neukauf? Und was ist mit einem geleerten Feuerlöscher oder einem beschädigten Warndreieck?

Kein Ersthelfer bleibt auf den Kosten für derlei Sachschäden sitzen. Wer dafür zahlt, hängt davon ab, ob der Hilfsbedürftige in seiner Freizeit verunglückt ist oder auf dem Weg von bzw. zur Arbeit oder direkt am Arbeitsplatz.

Bei Arbeits- und Arbeitswegeunfällen sind der Verletzte selbst oder sein Arbeitgeber die Ansprechpartner. Wegen Sachschäden, die Ersthelfern bei Freizeitunfällen entstehen, wendet man sich mit einem formlosen Schreiben an den im jeweiligen Bundesland zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Die nötigen Adressen finden sich auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de).

Und wer kommt für die finanziellen Einbußen auf, die einem Ersthelfer entstehen, wenn er wegen der Ersten Hilfe einen Flug verpasst oder als Selbstständiger einen wichtigen Kundentermin versäumt?

Bei einem Freizeitunfall kommt dafür entweder der zuständige Unfallversicherungsträger auf oder eventuell die Haftpflichtversicherung des Verletzten bzw. dieser selbst. Dem formlosen Antrag auf Kostenübernahme am besten Nachweise der entstandenen Vermögensschäden beifügen, zum Beispiel Flug- oder Bahntickets.

Was geschieht, wenn man als Ersthelfer das Eigentum Dritter beschädigt? Wenn man zum Beispiel ein Auto aufbricht, um an ein darin liegendes Handy zu kommen.

Wer beim Hilfeleisten eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begeht, weil er keine andere Möglichkeit sieht, das Leben eines Verletzten zu retten, handelt im Rahmen des sogenannten rechtfertigenden Notstands und ist dadurch in der Regel vor Strafe geschützt. So ein Extremfall kann zum Beispiel eintreten, wenn ein Schwerverletzter dringend einen Arzt braucht, während weit und breit weder Telefonzelle noch Häuser vorhanden sind und man selbst kein Mobiltelefon bei sich hat. In diesem Fall kann es gerechtfertigt sein, ein Auto aufzubrechen, um das Handy darin zu benutzen.

Wie verhält man sich am besten, wenn ein Verunglückter hartnäckig behauptet, ihm ginge es gut, während man selbst Zweifel hat, ob sich der Betreffende über seine Verletzung im Klaren ist?

In erster Linie zählt der Wille des Verletzten. Wer etwa keinen Wundverband will, darf nicht dazu gezwungen werden. Hat man den Eindruck, ein Verletzter lehnt die unbedingt nötige Hilfe nur ab, weil er unter Schock steht, ist man mit einem Anruf bei der 112 auf der sicheren Seite.

Quelle: „Diabetes Ratgeber“ 12/2016

Tore müssen fallen – Geräteraumtore dürfen es nicht!

Im letzten Jahr gab es mehrere schwere Unfälle durch abstürzende Geräteraumtore in Schulsporthallen. Bei Sicherheitsbegehungen und bei Unfalluntersuchungen vor Ort fällt immer wieder auf, dass teilweise die erforderlichen Wartungen und Prüfungen nicht, unzureichend/unvollständig oder nur unregelmäßig durchgeführt werden.



Ein völlig verschlissenes Tragseil hängt quasi am seidenen Faden. Das Tor wurde seit vielen Jahren weder fachgerecht überprüft noch gewartet.

Beschreibung der untersuchten Unfälle:

Bei zwei untersuchten Unfällen ist das Torblatt „beilartig“ heruntergefallen und hat Schüler getroffen. Bei den Unfalluntersuchungen hat sich herausgestellt, dass jeweils ein Tragseil aufgrund von Verschleiß gerissen war. Die Tragseile sind eingehaust und nicht unmittelbar sichtbar. Von den Schulhausmeistern wurden in beiden Fällen regelmäßig Sichtprüfungen durchgeführt. Diese sind keinesfalls ausreichend und ersetzen weder die Wartung noch die regelmäßige intensive Hauptinspektion. Die Defekte hätten erkannt werden können. Dazu wäre es erforderlich gewesen, die seitlichen Abdeckungen abzubauen.

Bei einem weiteren Unfall ist das komplette Torblatt aus der oberen Lauf-

schiene herausgefallen. Hier hat sich gezeigt, dass die Laufschienenbefestigung in der Decke locker war und der Haltewinkel der Befestigungsschiene zu gering bemessen sowie bereits beschädigt war.

Haftung für Versäumnis

Bei schweren Unfällen mit Personenschäden ermittelt u. a. die Staatsanwaltschaft. Die Unfallgegenstände werden beschlagnahmt und die Prüfberichte eingesehen. Dies kann dazu führen, dass gegenüber dem Verantwortlichen der Sporthalle, in der Regel dem Bauamtsleiter, den Verantwortlichen für Gebäudemanagement oder dem Bürgermeister der Kommune der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit erhoben wird. Bei Personenschäden kann dies in Einzelfällen zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Bei diesen schweren Unfällen wird auch die Organisation des Arbeitsschutzes im Bereich der Wartung/Prüfung hinterfragt, d. h. wer prüft und wie werden die Prüfungen durchgeführt. Außerdem wird untersucht, was in welchem zeitlichen Ablauf geprüft wird. Oft ist dem Betreiber (Kommune oder Sportverein) der Sporthalle bzw. dem Sachaufwandsträger der Schule gar nicht bewusst, dass Geräteraumtore gesondert überprüft werden müssen.

Die Aussage „... das macht doch der Schulhausmeister“ oder „wir haben doch eine Firma mit der Sporthallenüberprüfung beauftragt“ hören wir häufig. Der Schulhausmeister ist in der Regel nicht dazu befähigt, eine Hauptinspektion durchzuführen. Es fehlen meistens die erforderlichen Zusatzqualifikationen/Prüfmittel. Bei der Sporthallenprüfung ist in der Regel nur eine Sichtkontrolle der Geräteraumtore Bestandteil des Auftrags. Dies bedeutet, dass die verdeckte Mechanik der Geräteraumtore gesondert zu prüfen ist.

Wie bei allen technischen Arbeits- und Betriebsmitteln, bestehen die Prüfverpflichtungen auf Grundlage des übergeordneten Regelwerks. Bei Geräteraumtoren sind die relevanten Rechtsvorschriften insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Arbeitsstättenverordnung. Auch die Vorgaben der Arbeitsstättenregel ASR A 1.7 „Türen und Tore“ sind als spezielles Regelwerk daher zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist demnach grundsätzlich gefordert, dass Türen und Tore nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden müssen.

Welche Prüfungen sind für Geräteraumtore erforderlich?

Sichtprüfungen / Sichtkontrollen:

Geräteraumtore sind vor jeder Benutzung auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Das sind die sogenannten „Sichtkontrollen“, die sinnvollerweise durch die Nutzer bzw. Sportlehrkräfte durchgeführt werden. Hierbei geht es um Mängel und Beschädigungen, die für Laien sofort erkennbar sind.



Hier wird gerade eine Sicht- und Funktionskontrolle durchgeführt.

Funktionskontrollen:

Für die sogenannten „Funktionskontrollen“ sind bereits mehr Qualifikationen sowie technisches Detailwissen erforderlich. Diese „Funktionskontrollen“ können aber durchaus entsprechend geschulte und unterwiesene Hallenwarte oder Schulhausmeister durchführen. Je nach Nutzungsintensität bzw. Zustand und Alter der Geräteraumtore sind Funktionskontrollen in der Regel alle ein bis drei Monate durchzuführen. Das Prüfintervall kann jedoch nach Torart und Aufbau variieren.

Hauptinspektion / Wartung:

Bei der Hauptinspektion geht es um einen „Soll-Ist-Vergleich“, um sicherheitsrelevante Mängel zu erkennen. Hier liegt die komplette Zug- und Hebe- und Mechanik des Geräteraumtores im Fokus.

Die regelmäßige Wartung dient letztendlich dazu, den betriebssicheren Zustand zu erhalten bzw. wiederherzu-

gegenwichte müssen dabei entfernt werden. Die Kontrolle der Festigkeit der Gesamtkonstruktion inklusive der oberen Laufschiene gehört natürlich auch dazu. Besonders intensiv müssen „ältere“ Tore mit Tragseilen ohne Auffangsicherung inspiziert bzw. gewartet werden. Bei diesen Torsystemen können bei mangelhafter Wartung insbesondere die Tragseile reißen – das Torblatt fällt dann meistens „beiläufig“ herunter, so wie es bei dem letzten uns bekannt gewordenen Unfall passiert ist.

Bei Toren älterer Bauart kann sogar im Einzelfall eine zusätzliche Nachrüstung von sogenannten mechanischen „Torflügel-Abfangsicherungen“ erforderlich sein, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten. In den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A 1.7 „Türen und Tore“ sind unter Abschnitt 7.1 Detailangaben aufgeführt. Die Ergebnisse der Wartung/Inspektion müssen abschließend in einem

Der Betreiber hat die Verantwortung, im Rahmen der sowieso erforderlichen und zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung für den sicheren Betrieb der Sporthalle u. a. die Kriterien für die Geräteraumtorprüfungen und -wartungen festzulegen!



Gut! Die oberen Laufschiene sind in einwandfreiem Zustand. Die Aufhängung der Schienenkonstruktion wurde mit geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln in der massiven Betonwand befestigt. Somit ist dauerhaft sichergestellt, dass die Konstruktion sicher hält. Die spätere Kontrolle ist somit weniger aufwendig.

stellen. Die Inspektion/Wartung umfasst neben der Sicht- und Funktionsprüfung auch eine intensivere Inspektion und ggf. das Nachziehen oder den Austausch von Befestigungsmitteln wie z. B. Schraubverbindungen. Das Austauschen von stark beanspruchten sicherheitsrelevanten Bauteilen (wie z. B. Tragseile, Umlenkrollen) gehört ebenso dazu. Die Schutzabdeckungen der seitlichen Seile, Umlenkrollen und

ausführlichen Wartungs- bzw. Prüfbericht festgehalten werden. Welche Details zu beachten sind, regelt insbesondere § 14 Abs. 7 „Prüfung von Arbeitsmitteln“ der Betriebssicherheitsverordnung. Die durchgeführte Wartung/Prüfung wird in der Regel zusätzlich durch eine Prüfplakette, die gut sichtbar am Tor angebracht ist, bestätigt. Somit ist für jeden Nutzer der Sporthalle sofort erkennbar, dass

die Sicherheitsüberprüfungen regelmäßig durchgeführt werden.

Bestehen sicherheitstechnische Bedenken, muss ein Geräteraumtor sofort stillgelegt bzw. ausreichend gesichert werden. Sofern vorhanden, muss es verschlossen werden und ein deutlicher Hinweis z. B. „Achtung – Tor ist defekt – nicht benutzen“ aufgebracht sein. Darüber hinaus sind die Nutzer in Kenntnis zu setzen. Mögliche Reparaturen müssen umgehend erfolgen.

Wir empfehlen dringend, diese Hauptinspektion mindestens jährlich durchzuführen!

Die Prüfungen sollten idealerweise mit der Wartung kombiniert und durch Fachfirmen durchgeführt werden. Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen müssen dem Prüfpersonal bekannt und bei Bedarf (z. B. Wartungsfirmen) ausgehändigt werden.

Generell wird empfohlen, neben der regelmäßigen Wartung und Prüfung, bei älteren Toren eine sogenannte Aufgangsicherung nachzurüsten. Solche mechanischen Absturzsicherungen



Besonders sicher und bei Toren neuer Bauart Pflicht ist die Abfangsicherung gegen mögliches Abstürzen des Torblattes.



verkeilen sich beim Reißen eines Tragmittels in der Zarge und verhindern somit ein Abstürzen des Torbehangs. In der ASR A 1.7 ist der Abschnitt 7.1 „Sicherung gegen Abstürzen der Flügel“ zu beachten – hier sind Detailangaben aufgeführt. Auf jeden Fall muss der sichere Betrieb gewährleistet sein. Bei neuen Geräteraumtoren ist eine geprüfte Abfangsicherung der Torblätter obligatorisch.

Fazit
Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Betreiber einer Sporthalle immer verkehrssicherungspflichtig ist und somit für die Sicherheit der Halle die Gesamtverantwortung hat. Dies umfasst auch, je nach Ausstattung der Halle, die Organisation und Beauftragung von unterschiedlichen Arten und Umfängen von regelmäßig wiederkehrenden, erforderlichen Prüfungen und Wartungen. Einen ausführlicheren Bericht zu dieser Thematik gibt es als Sonderdruck, der unter www.kuvb.de, Webcode 243 heruntergeladen werden kann.

Dipl.-Ing. (FH) Holger Baumann
(Nachdruck aus „Unfallversicherung aktuell“ 1-2017, mit freundlicher Genehmigung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.)

Onlineportal „Sichere Schule“ mit mobilen Angeboten

Wie gestalte ich Schulen zeitgemäß und sicher? Das Internetportal „Sichere Schule“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bietet Kommunen und Schulen wichtige Informationen und Anregungen. Jeder einzelne Bereich bzw. Raum enthält eine Vielzahl von Erläuterungen sowie Quellenangaben mit entsprechenden Rechtsgrundlagen oder zusätzlichen Hinweisen. Das Portal enthält nun auch Angebote für mobile Endgeräte.

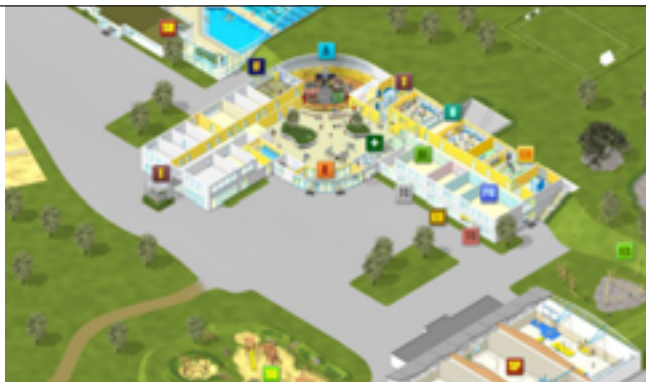
Im Rahmen von geplanten Neu- oder Umbaumaßnahmen in Schulen, Sporthallen und Schwimmbädern, aber auch bei anstehenden Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten stellt sich für viele kommunale Entscheidungsträger, Bauplaner, Architekten oder Planungsbüros meist die gleiche Frage: „Welche Vorschriften und aktuelle Sicherheitsstandards muss ich berücksichtigen, um schulische Gebäude und Einrichtungen einerseits zeitgemäß, andererseits aber auch sicher zu gestalten?“.

Gleiches gilt für Schulleitungen und Fachlehrkräfte bei der Umgestaltung oder Nutzungsänderung von schulischen Räumen oder der Neubeschaffung von Einrichtungen, Maschinen oder Geräten.

Mit Hilfe des Portals „Sichere Schule“ (www.sichere-schule.de), an dem auch die Unfallkasse Sachsen-Anhalt seit 2014 als Kooperationspartner beteiligt ist, findet man die aktuell gültigen Vorschriften, Planungshilfen und baulich-

technischen Hinweise. Es vermittelt einen schnellen und umfassenden Überblick über die relevanten und aktuellen sicherheitstechnischen Standards für das jeweilige Vorhaben.

Das Portal hat seinen mobilen Internetauftritt (<http://m.sichereschule.de>) auf vier Schulstätten erweitert. Interessierte können nun neben dem Unterrichtsraum, der Sporthalle auch die Aula und Schwimmhalle von mobilen Endgeräten aus erkunden. Alle Inhaltsseiten



der genannten vier Bereiche passen sich automatisch an die Anzeige des Endgerätes an. Die digitalen Rundgänge bieten dabei eine umfassende Darstellung aller sicherheitsrelevanten Themen.

Schwimmhalle

In der aktualisierten und erweiterten Schwimmhalle der „Sicheren Schule“ erwarten den Besucher der Seite erstaunlich viele und abwechslungsreiche Inhalte. Videos zu Schwimmtechniken, Unterrichtshilfen zum Download sowie individuell zusammenstellbare Inhalte zum Ausdrucken als PDF-Broschüre, sind nur einige der Highlights.

Aber auch Informationen über sicherheitsrelevante Themen beim Bau und Betrieb einer schulisch genutzten Schwimmhalle oder zahlreiche Organisationshilfen, wie Betriebs- und Nutzungsordnungen werden hier vorgestellt. Lehrkräfte erhalten zusätzlich dazu Informationen zu rechtlichen Grundlagen.

Parallel zur Desktopversion ist auch die mobile Version der Schwimmhalle verfügbar. Mit Hilfe der kompakten Navigation und der virtuellen Ansicht, kann man schnell und einfach alle interessanten Themenschwerpunkte entdecken.

Aula

Wie werden Scheinwerfer sicher montiert? Wie muss die Bestuhlung angeordnet sein? Wer trägt insgesamt die Verantwortung für die Sicherheit? Ob beim Bau, bei der Ausstattung oder im Betrieb – die virtuelle und mobile Aula enthält zahlreiche Tipps und Organisationshilfen und stellt Betriebs- und Nutzungsordnungen bereit. Darüber hinaus gibt es Hinweise zur Qualifizierung aufsichtführender Personen. Schulleitungen, Lehrkräfte, Bauplanende oder weitere Aufsichtspersonen erhalten zusätzlich umfassende Informationen zu den rechtlichen Grundlagen.

„Taucht zum Beispiel eine Sicherheitsfrage auf, sei es bei der Installation oder bei einer Theaterprobe, kann diese direkt vor Ort geklärt werden. Das ist der große Vorteil der mobilen Variante“, erklärt Boris Fardel von der Unfallkasse NRW. „Das Informationsangebot kann somit bei Bedarf schnell und flexibel abgerufen werden – das spart Zeit und reduziert Gefährdungspotenziale.“ Über die kompakte Navigation sind alle Menüpunkte auf einen Blick zu erfassen. Wer mit Hilfe der virtuellen 360-Grad-Optik mit dem Smartphone oder dem Tablet durch die Aula schlendert, kann dabei weitere interes-

sante Themen entdecken, zum Beispiel: Wie können Raucheffekte für eine Aufführung sicher erzeugt werden?

Zusätzlich bietet die integrierte Druckfunktion die Möglichkeit, dargestellte Seiten direkt an einen Drucker zu senden und zu drucken. Schnell, benutzerfreundlich und modern, so präsentiert sich die neue mobile Version der Aula – Vorhang auf!

Unterrichtsraum und Sporthalle

Auch für die Sporthalle und den Unterrichtsraum gibt es virtuelle 360-Grad-Raumansichten, um direkt in beide Bereiche einsteigen zu können. Über den Menübutton gelangt man zielsicher zu den weiteren Themen. So sind auf den Inhaltsseiten des Unterrichtsraums Themen wie z. B. Raumgröße und flexible Raumnutzung, Raumluftqualität und Raumklima, Fenster und Möblierung sofort verfügbar. Bei der Sporthalle gibt es über eine Vorauswahl des Bundeslandes die Möglichkeit, landesspezifische Quellen mit den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen einzustellen und permanent anzuzeigen.

Quelle: DGUV

Präventionskampagne „kommmitmensch“ gestartet

Am 18. Oktober 2017 fand auf der A+A in Düsseldorf die Auftaktveranstaltung zur neuen bundesweiten Präventionskampagne „kommmitmensch“ statt. Unfallkassen, Berufsgenossenschaften und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stimmten über 400 Gäste auf das Thema „Kultur der Prävention“ ein. Die Inhalte der Kampagne, aktuelle Informationen, verschiedene Handlungshilfen und vieles mehr sind im Internet unter www.kommmitmensch.de zu finden.



Die Zahl der Arbeitsunfälle in Deutschland ist in den vergangenen Jahren nicht mehr deutlich gesunken. Um aber dem Ziel der Vision Zero, d. h. einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen, weiter näher zu kommen, bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes: kommmitmensch soll Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen, eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit bei allen Entscheidungen mitgedacht werden.

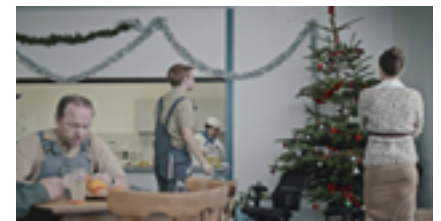
Rund die Hälfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sieht bei der Sicherheit und Gesundheit in ihrem Betrieb Verbesserungspotenzial. Zu diesem Ergebnis kam eine Umfrage von Unfallkassen und Berufsgenossenschaften zum Auftakt der neuen Präventionskampagne kommmitmensch. Befragt zu den Themen innerbetriebliche Kommunikation, Beteiligung, Betriebsklima, Fehlerkultur, Führung sowie Sicherheit und Gesundheit, bewertete nur jeder Fünfte die Situation im Unternehmen überaus positiv. Rund die Hälfte war hingegen eher unzufrieden mit den Informationen und Angeboten zu Sicherheit und Gesundheit. Vor allem von den Führungskräften wünschten sich die Beschäftigten mehr Aufmerksamkeit für das Thema.

Die neue Kampagne kommmitmensch will deshalb sowohl Führungskräfte als auch Beschäftigte ins Boot holen, um zu zeigen: Sicherheit und Gesundheit sind wertvolle Ressourcen für Unternehmen und Beschäftigte. „Ein Unternehmen, das dafür sorgt, dass seine Beschäftigten keinen körperlichen und psychischen Gefahren ausgesetzt sind, trägt dazu bei, dass sich weniger Unfälle ereignen und Beschäftigte seltener krankheitsbedingt ausfallen“, so Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der DGUV. „Dadurch steigen Qualität und Attraktivität der Unternehmen und sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig binden.“

So lenkt die Kampagne den Blick darauf, welchen Stellenwert Sicherheit und Gesundheit in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen genießen. Zugleich zeigt sie, wo die Stellschrauben für eine gute Präventionskultur liegen - in den Handlungsfeldern Führung, Kommunikation, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima, Sicherheit und Gesundheit. kommmitmensch unterstützt Unternehmen und Beschäftigte dabei, die zentralen Handlungsfelder in ihren Betrieben zu entdecken und dort anzusetzen.

Social-Media-Clip zur Präventionskampagne

Wie sieht gute Führung aus? Mit dieser Frage beschäftigt sich der neue Social-Media-Clip, den die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften im Rahmen ihrer Präventionskampagne „kommmitmensch“ veröffentlicht haben. Im Mittelpunkt steht der Weihnachtsbaum. Die Chefin hat exakte Vorstellungen von der geschmückten Tanne, kommandiert den Kollegen schlecht gelaunt herum, schiebt ihre Verantwortung für sicheres und gesundes Arbeiten auf ihn ab und sorgt am Ende selbst für Chaos in der vorweihnachtlich dekorierten Kantine. So kann's gehen, wenn Führungskräfte alles andere als wertschätzend mit ihren Beschäftigten umgehen.



„Das Video zeigt mit einem kleinen Augenzwinkern, wie wir uns alle Führung eigentlich nicht vorstellen: Bevormundend, besserwisserisch, unnachgiebig. Wer will schon so einen Chef?“, sagt Gregor Doepke, Leiter Kommunikation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. „Die Botschaft des Films ist da ganz klar: Gute Führung kann nur entstehen durch gute Kommunikation, durch Mitbestimmungsmöglichkeiten, Verantwortungsübernahme, durch Anerkennung und Wertschätzung. Und das trägt gleichzeitig dazu bei, die Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken.“

Quelle: DGUV

Lohnnachweis digital geht in die zweite Runde



Das neue digitale UV-Meldeverfahren, mit dem die Mitgliedsunternehmen Lohnsummen, Arbeitsstunden und die Anzahl der Versicherten an die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen melden, ist Anfang 2017 erfolgreich gestartet. Mehr als die Hälfte der Mitglieder hat den Lohnnachweis digital über den einfachen Weg bereits abgegeben.

Für das Beitragsjahr 2017 noch einmal parallel!

Bis zum 16. Februar 2018 melden alle Unternehmen ihre Lohnsummen über das neue digitale Verfahren, das Bestandteil des Entgeltabrechnungsprogramms ist und zusätzlich auf herkömmlichem Weg. Das parallele Verfahren für 2017 ist noch notwendig, um die Qualität der Meldedaten zu sichern. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt vergleicht die Daten aus beiden Verfahren miteinander, um eventuell noch vorhandenen Fehlern in Entgeltabrechnungsprogrammen und Herausforderungen für die Anwender begegnen zu können. Während des Parallelbetriebes beraten Mitarbeiter des Beratungs- und Prüfdienstes die Unternehmen der Unfallkasse, um für die Zukunft sicherzustellen, dass der Beitragsberechnung eine korrekte Lohnsummenmeldung zu Grunde gelegt wird.

Das UV-Meldeverfahren im Schnelldurchlauf

Meldungen zum UV-Meldeverfahren erfolgen ausschließlich über gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder die Ausfüllhilfe sv.net. Tipp: Immer die aktuelle Version des Entgeltabrechnungsprogramms nutzen.

Vor der Erstattung des digitalen Lohnnachweises ist jährlich aus dem im Unternehmen genutzten Entgeltabrechnungsprogramm der automatisierte Stammdatenabgleich durchzuführen. Für das Beitragsjahr 2017 ist das seit 01. Dezember 2016 möglich.

Tipp: Führen Sie den Abruf der Stammdaten frühzeitig durch. Die Entgelte der Beschäftigten werden so bereits im Laufe des Jahres den richtigen Gehaltstarifstellen zugeordnet und die Abgabe eines korrekten digitalen Lohnnachweises am Ende des Jahres erleichtert.

Der digitale Lohnnachweis beinhaltet folgende Angaben:

- Mitgliedsnummer des Unternehmens
- Betriebsnummer der Unfallkasse
- Bezogen auf die Gehaltstarifstellen:
 - Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
 - Geleistete Arbeitsstunden
 - Anzahl der Arbeitnehmer

Hat das Unternehmen mehrere meldende Stellen, ist für jede dieser Stellen ein Abgleich der Stammdaten erforderlich. Die Unfallkasse erwartet dann für jeden Abruf einen Teillohnnachweis und fasst diese in einem Beitragsbescheid zusammen.

Gehen erwartete Lohnnachweise nicht ein, schätzt die Unfallkasse die zur Beitragsberechnung erforderlichen Daten.

Lohnnachweis digital ohne Entgeltabrechnungsprogramm

Wird kein Entgeltabrechnungsprogramm genutzt, ist der digitale Lohnnachweis über die systemgeprüfte Ausfüllhilfe sv-net/standard oder sv.net/comfort abzugeben (mehr dazu im Internet unter www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/). Dort erfolgt der Abruf der Stammdaten des Unternehmens automatisch unmittelbar vor der Abgabe des Lohnnachweises. Eine eigenständige Abfrage ist nicht notwendig.

Weitere Detailinformationen zum Lohnnachweis digital und zum neuen UV-Meldeverfahren beinhaltet die Broschüre „Beschreibung zum UV-Meldeverfahren“ (www.dguv.de/uvmeldeverfahren).

Quelle: DGUV

Lohnnachweis digital



Wahlergebnis der Sozialwahl 2017

Gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 SVWO macht der Wahlausschuss der Unfallkasse Sachsen-Anhalt das von ihm in öffentlicher Sitzung am 24.10.2017 festgestellte endgültige Wahlergebnis öffentlich bekannt.

In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

A – Gruppe der Versicherten		B – Gruppe der Arbeitgeber	
Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter
Ernst-Wilhelm Mahrholz	Anja Linke	Kerstin Beckmann	Jens Hünerbein
Stefan Wolff	Barbara Hulverscheidt	Andreas Brohm	Klaus Wycisk
Stefan Weise	Frank von der Heyden	Egbert Geier	Erika Tholotowsky
Ulrich Becker	Inge Knoche	Kurt Hambacher	Monika Ludwig
Jörg Willeke	Jörg Wunderlich	Stefan Hemmerling	Frank Bannert
Julia Greger	Andreas Möbes	Markus Bauer	Carsten Wulfänger
Uwe Dressel	Claudia Novak	Hans Walker	Bernhard Böddeker
Reinhardt Brett	Kornelia Keune	Dr. Angelika Klein	Heinz-Lothar Theel
Ellen Bornschein	Andre Kops	Michael Struckmeier	
Kerstin Thorwirth	Dana Pfeiffer	Detlev Lehmann	
Bernd Kiesbauer	Anette Kanzenbach		
Götz Kleeblatt	Klaus-Peter Kurzawa		
	Gabriela Frey		

Darüber hinaus gehören aufgrund der Bestimmung durch die nach §§ 44 Absatz 2a Satz 2 Nr. 3 lit. a) Viertes Buch Sozialgesetzbuch – gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV), 3 Abs. 2 Verordnung über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UnfK VO) zuständige Stelle Frau Michaela Neersen und Herr Ulf Radler der Vertreterversammlung als Arbeitgebervertreter für den Landesbereich sowie Frau Anne-Christin Barthel und Herr Klaus-Dieter Groß der Vertreterversammlung als Stellvertreter der Arbeitgebervertreter für den Landesbereich an.

Die Vertreterversammlung wählte am 11.07.2017 in ihrer 1. (konstituierenden) Sitzung der 12. Wahlperiode Herrn Uwe Dressel (Versichertenvertreter) zum Vorsitzenden und Herrn Kurt Hambacher (Arbeitgebervertreter) zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitz wechselt gemäß §§ 62 Abs. 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV), 9 Abs. 3 Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Ablauf der ersten drei Jahre dieser Wahlperiode, also mit Ablauf des 10.07.2020.



Uwe Dressel
Vorsitzender



Kurt Hambacher
Stv. Vorsitzender

In den Vorstand wurden gewählt:

A – Gruppe der Versicherten		B – Gruppe der Arbeitgeber	
Mitglied	Stellvertreter	Mitglied mit Listenvertretung	Stellvertreter
Angelika Kelsch	Mike Arning	1. Uwe Schulze	1. Michael Ziche
Andreas Reichstein	Gabriele Reichmann	2. Jürgen Dannenberg	2. Dr. Steffen Burchardt
Götz Haferung	Simona König	Mitglied mit persönlicher Stellvertretung	Stellvertreter
Antje Hubatsch	Brunhilde Albrecht		
Detlef Schulze	Ilona Häckel	1. Peter Kunert	1a Denis Loeffke
Wilfried Pohlmann			1b Steffen Schmitz
		2. Andreas Dittmann	2a Thomas Barz
			2b Bernd Nimmich
		3. Heiko Liebenehm	3a Thomas Krüger
			3b Harald Bothe

Darüber hinaus gehören aufgrund der Bestimmung durch die nach §§ 44 Absatz 2a Satz 2 Nr. 3 lit. a) Viertes Buch Sozialgesetzbuch – gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV), 3 Abs. 2 Verordnung über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UnfK VO) zuständige Stelle Frau Ulrike Hollerung dem Vorstand als Arbeitgebervertreterin für den Landesbereich sowie Herr Achim Bürig dem Vorstand als Stellvertreter der Arbeitgebervertreterin für den Landesbereich an.

Der Vorstand wählte am 11.07.2017 in seiner 1. (konstituierenden) Sitzung der 12. Wahlperiode Herrn Peter Kunert (Arbeitgebervertreter) zum Vorsitzenden und Herrn Detlef Schulze (Versichertenvertreter) zum stellvertretenden Vorsitzenden.



Peter Kunert
Vorsitzender



Detlef Schulze
Stv. Vorsitzender

Der Vorsitz wechselt gemäß §§ 62 Abs. 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV), 9 Abs. 3 Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Ablauf der ersten drei Jahre dieser Wahlperiode, also mit Ablauf des 10.07.2020.

Plenikowski
Vorsitzender des Wahlausschusses
der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Zerbst, den 24.10.2017

Informationen für Kita und Schule

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



In der Broschüre „**Digitales Kinderzimmer – Praktische Hilfen für Eltern und pädagogische Fachkräfte**“ des Bundesfamilienministeriums geht es um gutes Aufwachsen mit Medien. Experten und Eltern geben Tipps für den sicheren Umgang mit Smart-Toys und Online-Risiken. Für Kinder liegt ein buntes Papierhandy mit sieben Kreativ-Karten bei. Damit lassen sich gute Kinderangebote kennenlernen und selbst etwas gestalten. Der Info-Laptop „Fit fürs Netz!“ enthält wichtige Online-Regeln. Außerdem gibt es einen Sticker mit individuellem Passwort-Schlüssel zum Erstellen sicherer Passwörter.
(www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 20.10.2017)

In Schulen, Kindertageseinrichtungen, Bürgerhäusern, Ausstellungsräumen, Vereinen und anderen Einrichtungen, die mit Veranstaltungstechnischen Laien Veranstaltungen gestalten, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen und Unfällen, die durch fehlende Fachkunde über professionelles Veranstaltungsequipment verursacht werden. Das von der Unfallkasse NRW herausgegebene interaktive PDF-Dokument „**Praxishilfen**



„**Veranstaltungstechnik**“ ist eine Handreichung für die Aufsicht führenden Personen in Veranstaltungsstätten und deren Helfer. Es beschreibt die üblichen Gefahren, gibt Hinweise für Maßnahmen zu deren Beseitigung bzw. Minimierung.
(www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: N1233)



Spielanleitungen zu Themen wie Entspannung, Kennenlernen, Ernährung und Konzentration enthält die Broschüre „**Kleine Spiele für alle Schulformen**“ der Unfallkasse NRW. Ein kurzer Steckbrief nennt Sicherheitsaspekte, den Lerneffekt und den Beanspruchungsgrad.
(www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: S0147, PIN29)

Was Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte wissen und wie kompetent sie handeln, beeinflusst das Lernen von Kindern. Diese Prozesse wurden im Schwerpunkt „Entwicklung von Professionalität des pädagogischen Personals in Bildungseinrichtungen“ erforscht. Die Broschüre „**Für eine bessere Bildung in Schulen und Kin-**



„**Kindertagesstätten**“ zeigt die Ergebnisse dieser Forschungen.
(www.bmbf.de, Publikationen, Suche: bessere Bildung)



Die BZgA hat eine neue Veröffentlichung „**Respekt! Schulen als ideale Orte der Prävention von sexualisierter Gewalt - Eine Handreichung für die Schule**“ herausgegeben. Die Handreichung für Lehrkräfte und alle im schulischen Bereich pädagogisch Tätige enthält 13 Beiträge bekannter Experten aus Wissenschaft und Praxis. Verständlich und praxisnah greifen sie das auf, was für die Schule relevant ist: das Ausmaß sexualisierter Gewalt, die Folgen für die Kinder, die Strategien der Täter, die erforderlichen Handlungsschritte, wenn sich ein Kind/eine Jugendliche anvertraut und die Bedeutung eines offenen, respektvollen und grenzachtenden Umgangs.
(www.bzga.de, Infomaterialien, Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs, Suche: Respekt)



Die Unfallkasse NRW hat eine neue Broschüre „**Gewalt gegen Lehrkräfte**“ veröffentlicht. Ziel ist es, Lehrern und Schulleitungen eine möglichst praxisnahe Broschüre an

die Hand zu geben, die Handlungsoptionen in akuten Situationen der Gewalt aufzeigt. Weiterhin sollen präventive Maßnahmen vorgeschlagen werden, die im schulischen Alltag angewandt und genutzt werden können. Ein Schulpsychologe und ein Polizeibeamter der Kriminalprävention haben bei der Erstellung der Broschüre unterstützt. Die Handreichung geht in vier Kapiteln auf folgende Themen ein: Gewaltformen, deren Bewertung und Einordnung, rechtliche Situation und gesetzliche Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung als Lehrperson, Interventionen und Prävention.

(www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: S0148, S 86)

Im **Internetportal „Lernen und Gesundheit“** der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Bewegte Schule, Fit auf dem Fahrrad (Webcode: [lug1001484](#))
- Sekundarstufe II, Sozialkunde/Powi, Die gesetzliche Unfallversicherung (aktualisiert, Webcode: [lug873404](#))
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Küche: Schneiden ohne Risiko (Webcode: [lug1001421](#))
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Werkstattssicherheit mit DaZ-Klassen (Webcode: [lug10011464](#))
- Berufsbildende Schulen, Arbeitsschutz, Arbeitsschutzquiz für Azubis I (Webcode: [lug1001503](#))
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Epoxidharze (Webcode: [lug1001485](#))

(www.dguv-lug.de)



Die Broschüre „**Sicher durch die Nacht – Infos zum Umgang mit Alkohol und Tipps für Notfälle**“ zur Kampagne „Alkohol? Kenn dein Limit“ der BZgA enthält Informationen zum sicheren Umgang mit Alkohol bei Partys und gibt den Jugendlichen Tipps zum Verhalten bei Alkohol-Notfällen. (www.bzga.de, Infomaterialien, Alkoholprävention, Alkohol? Kenn dein Limit (Jugendliche), Titel)



In der Kampagne „Risiko raus!“ entstand die Broschüre „**Sicher mit dem Handbike unterwegs** – Informationen für Eltern und junge Handbikerinnen und Handbiker“. Sie enthält Hinweise und Informationen zum sicheren Verhalten mit dem Handbike im Straßenverkehr und gibt Tipps zur sicheren Ausstattung, zur Auswahl und Pflege sowie zur Anpassung des Handbikes. Die Schrift wurde überarbeitet und ins DGUV Regelwerk aufgenommen.

(<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 202-095)



Mobilität bedeutet Freiheit, bringt Lebensqualität, macht jede Menge Spaß – und ist echt spannend. In der Broschüre „**Kleines Verkehrs-ABC**“ hat das Bundesverkehrsministerium deshalb einiges Wissen zum Mobilitätsland Deutschland zusammengetragen. Die Broschüre lässt sich im Rahmen der Verkehrserziehung nutzen (www.bmvi.de, Service, Publikationen, 22.08.2017)



Der Leitfaden „**Fahrradsicherheit für Geflüchtete und Zugewanderte**“ gibt Tipps zur Durchführung von Fahrradtrainings. Er ist Teil der Initiative „German Road Safety“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und ist mit Unterstützung von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen entstanden.

(www.germanroadsafety.de)

Rainer Kutzinski

Deutscher Arbeitsschutzpreis 2017

Die Gewinner des Deutschen Arbeitsschutzpreises 2017 stehen fest. Eine unabhängige Jury überreichte am 17. Oktober auf der Fachmesse A+A in Düsseldorf den Preis an vier Gewinner. Die Auszeichnung nahmen zwei kleine bis mittelständische sowie zwei große Unternehmen entgegen. Alle zwei Jahre richten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) den Wettbewerb aus. Die Sieger erhalten ein Preisgeld von insgesamt 40.000 Euro.



Globalisierung, Digitalisierung, Industrie 4.0 – diese Trends prägen Unternehmen und fordern sie heraus. Damit wird auch der Arbeitsalltag von Beschäftigten anspruchsvoller. Deshalb ist es wichtig, dass Arbeitgeber für den Arbeitsschutz ihrer Angestellten Sorge tragen. Wie das geht, zeigten die vielfältigen Innovationen der vier Gewinnerunternehmen in den Kategorien technische und organisatorische Lösungen. Bereits zum fünften Mal überreichte die Jury den 2009 eingerichteten Deutschen Arbeitsschutzpreis. Die vier Preisträger und ihre Konzepte sind:

- Die **RAG Aktiengesellschaft** überzeugte die Jury mit ihrer „Unternehmensweiten Arbeitsschutzkampagne 2016–2018“. Unter dem Leitsatz „SICHERHEIT! Denk daran bevor du loslegst“ sensibilisierte das Unternehmen aus dem nordrhein-westfälischen Herne seine Mitarbeiter für die Themen Gesundheits- und Umweltschutz. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Beschäftigten bei der Umsetzung der Kampagne, machte die RAG Aktiengesellschaft die Aufmerksamkeit für die Sicherheit am Arbeitsplatz zu einem persönlichen Anliegen der Mitarbeiter.
- Die **OPTERRA Zement GmbH** aus Wössingen gewann mit ihrer Einrichtung einer durchgängig besetzten „Sicherheitszentrale beim Winterstillstand in einem Zementwerk“ sowie einem visuellen „Gruppensperrkasten für komplexes LOTOTO an der MC-Fluff Anlage“. Das Unternehmen schult auf dem Gelände in Wössingen Fremdfirmen und hat anschauliche Aussicherungspläne, versehen mit Nummerierungen und Farben, entwickelt, die den sicheren Zugang zur Maschinerie des Betriebs erleichtern. Das Ergebnis: deutlich höhere Sicherheitsstandards im Werk.
- Eine Einschlaghilfe für Schnurnägel – das ist die prämierte Idee aus der **Eurovia Teerbau GmbH** aus Bottrop. Mit einem Stahlrohr als Aufsatz für handelsübliche Bohrhämmer schützt der Betrieb seine Beschäftigten vor Muskel-Skelett-Erkrankungen. Statt des Beschäftigten schlägt nun im Wesentlichen die Technik die Nägel ein, nimmt dem Baufacharbeiter so einen Großteil des Kraftaufwandes ab und verringert die Verletzunggefahr bei geringen Materialkosten deutlich.
- **MATETEC** aus Tangerhütte, Sachsen-Anhalt, entwickelte ein maschinengeführtes Wasserstrahlschneidverfahren. Ursprünglich mussten Mitarbeiter veraltete Rotorblätter bei der Instandsetzung von Windenergieanlagen manuell mit dem Wasserstrahlschneider zerkleinern. Doch nun sorgte MATETEC für eine ferngesteuerte Alternative. Die Beschäftigten verrichten die Arbeit aus einem Führerhaus und befinden sich damit außerhalb der Gefahrenzone.

Im Rahmen der öffentlichen Preisverleihung auf der Fachmesse A+A unterstrichen die Ausrichter der Auszeichnung nicht nur besonderes Engagement, sondern riefen auch andere Firmen dazu auf, sich ebenfalls für die

Sicherheit ihrer Beschäftigten einzusetzen. „In unserer globalisierten Welt wird der Konkurrenzdruck immer höher. Gerade deshalb ist ein umfassender Arbeitsschutz in Unternehmen unverzichtbar – unsere Gewinner sind deshalb tolle Vorbilder für andere Firmen, in denen die Sicherheit am Arbeitsplatz noch ausbaufähig ist“, erklärte Rainhardt Freiherr von Leo-Prechting, Vorstandsvorsitzender der DGUV.

Die Jury prüfte in diesem Jahr 123 Bewerbungen. Neun der teilnehmenden Unternehmen schafften es unter die Nominierten, von welchen die vier besten als Preisträger ausgewählt wurden. Die Auswahl der Gewinner erfolgte anhand der Kriterien Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Umsetzung, Übertragbarkeit und dem Innovationsgrad der vorgestellten Konzepte.

Der Deutsche Arbeitsschutzpreis ist Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). In der GDA haben sich Bund, Länder und Unfallversicherer zusammengeschlossen, um den betrieblichen Arbeitsschutz zu fördern. Weitere Informationen zum Preis, den Nominierten und den Preisträgern gibt es online unter www.deutscher-arbeitsschutzpreis.de.

Quelle: DGUV

Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) erfolgten **Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen**. Es handelt sich um:

- die Neufassung der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“,
- die geänderte und ergänzte TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition“,
- die geänderte und ergänzte TRGS 513 „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd“,
- die geänderte und ergänzte TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“,
- die geänderte und ergänzte TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“,
- die geänderte und ergänzte TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“,
- die geänderte und ergänzte TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“.

Die TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“ wurde aufgehoben. (www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die **Änderung** der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Ausgabe 69 vom 18.10. 2017 veröffentlicht.



In der vom BMAS herausgegebenen gleichnamigen Broschüre wird der Text der Arbeitsmedizinischen Regel „**Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge** bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (AMR 6.5) abgebildet. (www.bmas.de, Publikationen, 02.10.2017)

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.

Die BAuA hat einen Artikel „**Neue Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern** – Teil 1: Anwendungsbereich, EMF-Wirkungen, Schutzkonzept“, erschienen in der Zeitschrift „sicher ist sicher“ (Ausgabe 7-8/2017) veröffentlicht.

(www.baua.de, Angebote, Publikationen, Suche nach Publikationen: Titel)



Die BG RCI hat die **Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) mit Beispielsammlung** (DGUV Regel 113-001) aktualisiert und in ihrem Downloadcenter eingestellt. (<http://downloadcenter.bgrci.de>, Downloads nach Stichworten/Themengebieten, Explosionsschutz, aus DGUV Regel 113-001: EX-RL)

Aktion gegen Müdigkeit am Steuer: „Vorsicht Sekundenschlaf!“

Müdigkeit am Steuer ist ein unterschätztes Unfallrisiko im Straßenverkehr. So wird Übermüdung in der Unfallstatistik für nur 0,5 Prozent aller schweren Unfälle als Ursache deklariert. Jedoch liegt die Dunkelziffer laut Experten weitaus höher. Jeder übermüdete Autofahrer ist somit potenziell der Gefahr des Sekundenschlafs ausgesetzt.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hat deshalb gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) im Dezember 2016 eine Aufklärungskampagne mit dem Titel „Vorsicht Sekundenschlaf! Die Aktion gegen Müdigkeit am Steuer.“ gestartet. Ziel der Kampagne ist es, alle Autofahrer für die Gefahren von Müdigkeit am Steuer zu sensibilisieren und präventive sowie akute Maßnahmen dagegen aufzuzeigen.

Im Rahmen dieser Kampagne fanden in den Sommerferien 2017 drei Aktionstage an sechs deutschen Autobahnraststätten statt. DVR-Präsident Dr. Walter Eichendorf dazu: „Wir wollen zeigen, wie gefährlich Müdigkeit hinter dem Steuer ist und was es vor und während jeder Fahrt insbesondere mit langen monotonen Abschnitten zu beachten gilt.“ Entsprechend wurden an den Aktionstagen Pkw- und vor allem Lkw-Fahrer auf den Zusammenhang von Müdigkeit und Sekundenschlaf aufmerksam gemacht. Außerdem wurden sie über die Relevanz von ausreichend Schlaf vor jeder Fahrt und regelmäßigen Pausen mit einem Kurzschlaf oder Bewegung zwischendurch informiert: Dazu erhielten sie ein „Erste-Hilfe-Set gegen Müdigkeit am Steuer“.

Das vielfach unterschätzte Risiko

Laut einer Umfrage des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) 20 Prozent der Befragten schon einmal am Steuer eingeschlafen (Männer etwa doppelt so häufig wie Frauen). Weitere sechs Prozent sind sogar schon häufiger beim Autofahren eingeschlafen: „Wer kurz einnickt, legt binnen



drei Sekunden bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h über 80 Meter im Blindflug zurück. In dieser kurzen Zeit kann ein schwerer Unfall verursacht und Menschenleben gefährdet werden“, so DVR-Geschäftsführerin Ute Hammer.

Brennende Augenlider, häufiges Gähnen und unwillkürliches Frösteln gehören zu den klassischen Anzeichen für Müdigkeit, die wir alle kennen und schon einmal beim Autofahren erlebt

haben. Jeder ist folglich der Gefahr des Sekundenschlafes am Steuer ausgesetzt. Und dies kann tödlich enden. Eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts TNS-Emnid unter 1.000 Autofahrern zeigte sehr deutlich, dass viele Autofahrer dennoch diese Gefahr unterschätzen (s. Grafik).

So wirkt Müdigkeit beim Autofahren ähnlich wie Alkohol. Schon 17 Stunden ohne Schlaf beeinträchtigen das Reaktionsvermögen wie 0,5 Promille



Müdigkeit am Steuer besonders für Pendler und im Alter gefährlich

Ein langer Arbeitsweg ist in Deutschland zur Regel geworden: 18,4 Millionen Menschen pendeln laut Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) täglich zwischen Wohnort und Arbeitsplatz – das sind mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Ein Großteil nutzt dafür das Auto und fährt so jeden Tag die gleiche Strecke – vermutlich teilweise „wie im Schlaf“.

Viele machen sich meist direkt nach dem Aufstehen auf den Weg, um Staus zu vermeiden und pünktlich bei



der Arbeit anzukommen – und sofort nach Arbeitsende auf den Heimweg, um noch Erledigungen nachzugehen und etwas Zeit mit Familie oder Freunden zu verbringen. Wer dann nicht richtig wachsam und voll konzentriert ist, riskiert einen Sekundenschlaf und eventuell einen Verkehrsunfall. Nach Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) passieren nämlich die meisten Verkehrsunfälle aufgrund von Müdigkeit in den frühen Morgenstunden zwischen sechs und acht Uhr und am Nachmittag zwischen 14 und 16 Uhr. Also zu einer Tageszeit, in der viele zwischen Wohnort und Arbeitsplatz pendeln.

Hinzu kommt, dass bekannte Strecken und Fahrten am Morgen und Nachmittag das Sekundenschlafisiko erhöhen.

Mach eine Pause bei akuter Müdigkeit.

Tipps für eine erholte Weiterfahrt.



Anhalten

Bei ersten Anzeichen von Müdigkeit an einem geeigneten Ort parken und entweder kurz schlafen oder sich bewegen:



A. Kurzschlaf

Die Rückenlehne zurückstellen, die Augen schließen, regelmäßig atmen und innerlich zur Ruhe kommen. Maximal 30 Minuten reichen aus, um erholt weiterzufahren. Ab 45 Minuten tritt der Tiefschlaf ein, da fällt das Aufwachen schwerer.

Wer möchte, kann vor dem Schlafen einen Kaffee trinken. Das Koffein wirkt erst nach rund 30 Minuten, hindert also nicht beim Einschlafen, hilft aber beim Wachwerden.



B. Bewegung

Mit Bewegung Sauerstoff tanken und den Kreislauf aktivieren. Zum Beispiel den Rumpf dehnen oder Steps am Bordstein machen. Schon wenige Minuten Bewegung an der frischen Luft reichen aus, um für kurze Zeit wieder wacher zu sein.

Diese Umstände erfordern volle Konzentration und gute Reaktionsfähigkeit. Speziell Menschen, die zwischen Wohnort und Arbeitsplatz pendeln, sollten daher vor jeder Autofahrt für ausreichend Schlaf sorgen.

besonders vor der ersten Anwendung, bei einer Dosissteigerung, bei einer Umstellung, aber auch beim Absetzen von Arzneimitteln.

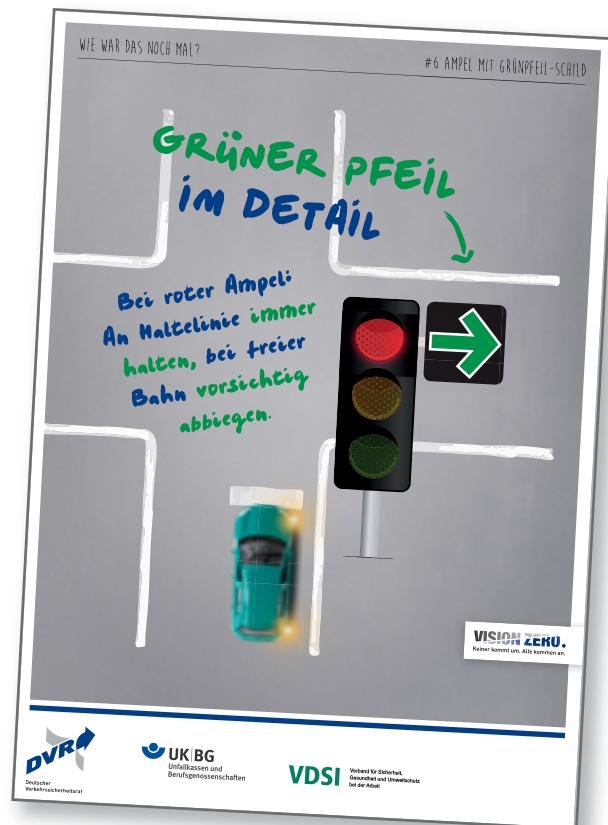
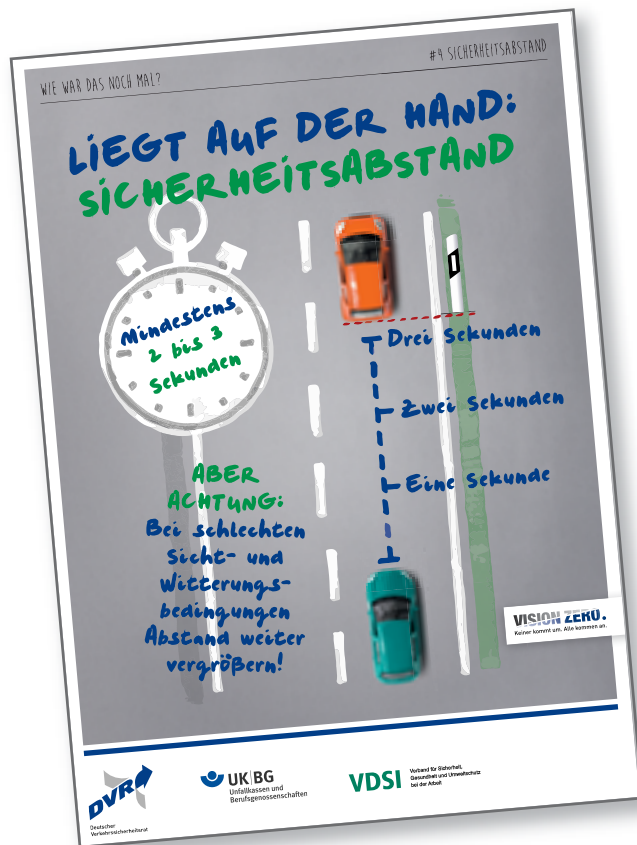
Bei Anzeichen von Müdigkeit : Pausen und Bewegung

Wer unterwegs dennoch erste Anzeichen von Müdigkeit wie häufiges Gähnen und schwere Augenlider verspürt, sollte dringend eine Pause einlegen: bestenfalls mit einem Kurzschlaf von zehn bis 20 Minuten oder etwas Bewegung zur Kreislaufaktivierung.

„Autofahrer sollten von dem Versuch absehen, ihre Leistungsfähigkeit während der Fahrt durch koffeinhaltige Getränke oder andere Tricks wie ein offenes Fenster oder laute Musik zu verlängern. Wem ein flexibler Arbeitsbeginn nicht möglich ist oder wer auf Nummer sicher gehen möchte, sollte die öffentlichen Verkehrsmittel für den Weg nutzen.“

Quelle: DVR

Plakatmotive „Wie war das noch mal?“



Wer kennt diese Situationen im täglichen Straßenverkehr nicht: Autofahrer missachten die Vorfahrt, fahren zu dicht auf, bilden keine Rettungsgasse, blinken zu spät oder gar nicht etc. Dabei sind dies grundlegende Verhaltensweisen, die eigentlich in der Fahrschule anders gelehrt wurden. Aber das ist lange her. Für manche zu lange, denn sie haben einige Regeln inzwischen schlichtweg vergessen. Oder es sind die Verkehrsregeln im Laufe der Jahre präzisiert und angepasst worden. Diese sind aber älteren Fahrzeugführern oft nicht bekannt.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und der Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI) wollen mit einer Plakatserie oft vergessene oder angepasste Regeln wieder in das Bewusstsein der Fahrzeugführer zurückholen.

Sicherheitsabstand

Zu geringer Sicherheitsabstand und zu dichtes Auffahren gehören zu den Hauptursachen für schwere Verkehrsunfälle. Laut StVO muss der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug so groß sein, dass auch bei einer plötzlichen Bremsung noch hinter ihm gehalten werden kann. Wie groß dieser Abstand genau sein muss, ist von der Geschwindigkeit und den Verkehrsverhältnissen abhängig. Das bedeutet auch, dass bei schlechten Straßenverhältnissen oder Unwettern größere Abstände nötig sind.

Übrigens trägt ABS kaum zu einem kürzeren Bremsweg bei und hilft auch nicht bei Aquaplaning. Allerdings verhindert das System ein Blockieren der Räder und verbessert somit die Spuretreue und Lenkbarkeit während des Bremsvorgangs.

Grüner Pfeil

Der Grünpfeil gestattet das Rechtsabbiegen an einer roten Ampel. Er kann zur Verbesserung des Verkehrsflusses beitragen, da sich – insbesondere zu Zeiten geringer Verkehrsnachfrage – die Wartezeiten für die Rechtsabbieger verkürzen.

Der Grünpfeil signalisiert im Gegensatz zu einem grünen Signalgeber keine Vorfahrt. Vor dem Rechtsabbiegen ist daher in jedem Fall zwingend an der Haltelinie anzuhalten. Dies gilt auch, wenn vorausfahrende Fahrzeuge bereits nach rechts abgebogen sind. Nach dem Halt dürfen Kraftfahrer langsam bis zur Sichtlinie heranfahren, sofern es die Verkehrslage zulässt. Es ist stets der Vorrang des querenden Fuß- und Radverkehrs zu beachten.

Quelle: DVR/ADAC

Ministerpräsident bei der Unfallkasse



Am 04. Oktober 2017 besuchte der Ministerpräsident Sachsen-Anhalts, Dr. Reiner Haseloff, die Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Im Gespräch mit Martin Plenikowski, Geschäftsführer

der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Andreas Dittmann, Mitglied des Vorstandes der Unfallkasse und Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt sowie dem stellvertretenden Geschäftsführer

Arno Classen, informierte sich der Ministerpräsident über aktuelle Projekte und Projektbeteiligungen im Bereich der Prävention und insbesondere über das Reha-Management nach schweren Arbeits- und Wegunfällen von Versicherten.

Während eines Rundganges konnte sich der Ministerpräsident anhand eines Beispielfalles von der Arbeit eines Reha-Managers überzeugen und sich unter anderem einen Überblick von der aktenlosen Unfallsachbearbeitung im Haus verschaffen.

25. Mal- und Zeichenwettbewerb zur Verkehrserziehung

Innenminister Holger Stahlknecht nahm am 1. Dezember 2017 die Auszeichnung der jungen Gewinner des diesjährigen Mal- und Zeichenwettbewerbs zur Verkehrserziehung vor. Im Magdeburger CinemaxX-Kino, das die Veranstaltung unterstützt hatte, erhielten auch die drei im Wettbewerb aktivsten Grundschulen ein Preisgeld.

Minister Stahlknecht, Schirmherr des Wettbewerbs, würdigte den besonderen Stellenwert der Verkehrserziehung: „Der Mal- und Zeichenwettbewerb zur Verkehrserziehung wird von den handelnden Partnern seit nunmehr einem Vierteljahrhundert gemeinsam realisiert. Das ist in dieser Form einmalig und steht für Kontinuität und Verlässlichkeit zum Wohle der Sicherheit unserer Kinder“. Der Minister richtete die herzlichsten Glückwünsche von Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff aus. Dieser würdigte den Wettbewerb als wichtigen Beitrag, Kinder frühzeitig an verkehrspädagogische Themen heranzuführen. Er erhöhe die Sensibilität für Gefahren im Straßenverkehr und mache den Weg zur Schule sicherer.



Auch der 25. Mal- und Zeichenwettbewerb wurde vom Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Bildung, den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalts (ÖSA), der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, der Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e.V. und der Landespolizei Sachsen-Anhalt gemeinsam getragen. Unter dem Motto „Cool und sicher unterwegs“ beteiligten sich 2017 mehr als 8.700 Mädchen und Jungen aus 158 Grundschulen am Ausscheid. Die 12 besten Zeichnungen wurden für einen Schülerkalender ausgewählt, der die Verkehrserziehung in den Grundschulen unterstützt.



Aktuelles zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Die UvV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, wurde umfassend hinsichtlich ihres Umsetzungsstands in den Betrieben sowie bezüglich Anwendbarkeit und Praktikabilität evaluiert. Der **DGUV Report 1/2017 „Evaluation der DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 (Abschlussbericht)“** beschreibt die Hintergründe, die Methodik und alle Ergebnisse der Evaluation. (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12579)

Einen praxisnahen Leitfaden, wie Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt, analysiert und gegebenenfalls vermieden werden können, finden Arbeitgeber in dem neu aufgelegten Handlungsleitfaden **„Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz“** des Arbeitsministeriums aus NRW. (www.mags.nrw/broschuerenservice, Suche: Gefährdungsbeurteilung)



Informationen, Regeln und häufig gestellte Fragen rund um das Thema **Gehörschutz** hat das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) in einer **Web-App** zusammengeführt. (www.dguv.de/ifa, Webcode: d1146598)

Das neue web-basierte Angebot der **„BK-Informationen“** der DGUV unterstützt Ärzte bei der Begründung eines Verdachts auf eine Berufskrankheit und dessen Meldung. In einem ersten Schritt sind konkrete Hinweise zur Verdachtsmeldung für die Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems hinterlegt. Parallel dazu werden die relevanten Inhalte zu den weiteren Berufskrankheiten erarbeitet, durch Fachleute qualitätsgesichert und sukzessive in die „BK-Informationen“ eingearbeitet. (www.dguv.de, Webcode: d678208)

Die BAuA hat einen Artikel **„Chancen und Risiken beim Einsatz künstlicher, biologisch wirksamer Beleuchtung in Arbeitsstätten“** veröffentlicht. In ihm wird der derzeitige Erkenntnisstand zu Chancen und Risiken künstlicher, biologisch wirksamer Beleuchtung zusammengetragen. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, Publikationssuche, Titel)



Die Fortschritte bei der Technologie Licht emittierender Dioden (LEDs) haben zu leistungsstarken LEDs geführt. In einem Projekt der BAuA wurde untersucht, wie sicher sie für die Augen sind. Das Falblatt **„Licht emittierende Dioden (LEDs) - Photobiologische Sicherheit“** informiert über die Ergebnisse. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, Publikationssuche, Titel)



Im Alltag begegnen uns viele Zeichen, die auf Produkten angebracht sind. Doch was bedeuten sie? Und welches benötigt ein Hersteller für sein Produkt? Ein Erklärfilm von DGUV Test erläutert den **Unterschied zwischen CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen** und zeigt, was jeweils hinter den Zeichen steckt. (www.dguv.de, Webcode: d1112350)



Die BG RCI hat in ihrer Reihe „kurz und bündig“ eine neue Veröffentlichung **„Leitern und Tritte“** herausgegeben, die von der Auswahl über den Einsatz, die Einweisung sowie Prüfung und Kontrolle alle wesentlichen Aspekte im Umgang mit Leitern näher beleuchtet. (<http://downloadcenter.bgrci.de>, Downloads nach Stichworten/ Themengebieten, Suche: Leitern)

Die BG RCI hat in ihrem Downloadcenter einige neue **Muster-Betriebsanweisungen zu Biostoffen** eingestellt, darunter bspw. zu Taubenkot, Ambrosia-Pflanzen, Vogelgrippe, Schimmelpilzen in Containern, zu Sortierbändern in Wertstoffsotieranlagen sowie Radfahrerfahrern in Hallen der Wertstoffsotrierung.

(<http://downloadcenter.bgrci.de>, Downloads nach Stichworten/Themengebieten, Muster-Betriebsanweisungen, Sparte Rohstoffe – Baustoffe, Biostoffe)



Wie Arbeitszeit gesund und ergonomisch gestaltet werden kann, gehört zu den zentralen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Viele Unternehmen nutzen die Möglichkeiten flexibler Arbeitszeiten bereits, wenngleich in unterschiedlichem Maße. Die Broschüre **„Flexible Arbeitszeitmodelle – Überblick und Umsetzung“** der BAuA informiert zunächst über Grundsätzliches zum Arbeitszeitschutz. Danach werden sechzehn flexible Arbeitszeitmodelle ausführlicher vorgestellt.

(www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Praxis, Titel)



Die DGUV hat mit der Expertise **„Schichtarbeit“** eine Arbeitshilfe bereitgestellt, die eine Erschließung des aktuell verfügbaren Wissens zum Thema bei Fragestellungen unterstützt. (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12635)



Auf Basis einer repräsentativen Befragung von Arbeitgebern und Beschäftigten wird in der vom Bundesfamilienministerium geförderten Studie **„Familienfreundliche Unternehmenskultur – Der entscheidende Erfolgsfaktor für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“** der Zusammenhang zwischen dem Grad der Familienfreundlichkeit der Unternehmenskultur und einer tatsächlich gelebten Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum ersten Mal detailliert nachgewiesen. (www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 28.08.2017)



INQA hat einen Monitor **„Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“** veröffentlicht. Er bietet Hintergrundwissen für alle, die sich mit dem Thema psychische Gesundheit in der Arbeitswelt beschäftigen. Er befasst sich im Wesentlichen damit, wie es den Beschäftigten in Deutschland geht und welche Faktoren mit der psychischen Gesundheit zusammen hängen. (www.inqa.de, Angebote, Publikationen, Suche: 3196)



Die Wirkungszusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen in der modernen Wissensgesellschaft einerseits und der Gesundheit der Beschäftigten andererseits sind in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus von Wissenschaft, Öffentlichkeit und Politik gerückt. Chancen und Risiken, Ressourcen und Beanspruchungen liegen nah beieinander. Der BAuA-Bericht **„Orts- und zeitflexibles Arbeiten: Gesundheitliche Chancen und Risiken“** fasst Forschungsergebnisse zum flexiblen Arbeiten zusammen. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, Publikationssuche, Titel)



Bei INQA gibt es eine neue Veröffentlichung „Kein Stress mit dem Stress – Ein **Leitfaden zur Auswahl von Angeboten der Mitarbeiterberatung**“. Die Handlungshilfe vermittelt Praxiswissen – von der Wahl des Anbieters über die Implementierung bis zur Erfolgskontrolle. Dabei unterstützen Fragebögen und Checklisten bei der erfolgreichen Orientierung am Markt und der Entscheidungsfindung. Stimmen aus der Praxis zeigen das vielfältige Einsatzspektrum der Mitarbeiterberatung auf und bieten Ansatzpunkte, wie die Mitarbeiterberatung als Instrument der Prävention genutzt werden kann. (www.inqa.de, Angebote, Publikationen, Suche: 3195)

Unter derselben Überschrift „Kein Stress mit dem Stress“ bietet INQA eine „**Seminarreihe zur Qualifizierung im Betrieblichen Gesundheitsmanagement**“ an. Diese unterstützt dabei, ein BGM zu entwickeln, das alle Akteure im Unternehmen erreicht und neue Entwicklungen berücksichtigt. Zielgruppe des Angebots sind Gesundheitsmanager bzw. BGM-Verantwortliche in Unternehmen. Sie können mithilfe der Qualifizierungsmodule intern und praxisbegleitend weitergebildet werden. (www.psyga.info/qualifizierung)



Mit der neuen Broschüre „**Fit im Rettungsdienst**“ der Unfallkasse NRW sollen Rettungsdienstmitarbeiter motiviert werden, etwas für ihre Rückengesundheit zu tun. Das Rettungspersonal ist beim Patiententransport häufig hohen körperlichen Belastungen ausgesetzt. Dies wird sich in der Zukunft, insbesondere durch die Zunahme schwergewichtiger Patienten und den demografischen Wandel, weiter verstärken. Die Broschüre enthält Hinweise für präventive Maßnahmen. (www.unfallkasse-nrw.de, Service, Medien, Schriftenreihe Prävention in NRW, PIN 73)

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V. hat eine Broschüre „**Methamphetamin**“ veröffentlicht, die Beratern in der Suchtprävention und Suchthilfe als Arbeitshilfe beim Umgang mit Methamphetamin konsumierenden Klienten dienen kann. Der Schwerpunkt der Veröffentlichung liegt auf Hinweisen und Empfehlungen für die gelingende Beratung und Behandlung. (www.bzga.de, Infomaterialien, Suchtvorbeugung, Titel)



DHS und BARMER haben zum Thema „**Abhängigkeit und Missbrauch von Medikamenten**“ eine gemeinsame Internetplattform eingerichtet. Im Unterpunkt Infomaterial und Bestellung finden sich auch eine Reihe interessanter Broschüren dazu zum Download. (www.medikamente-und-sucht.de)

Der Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV hat eine Kurzinformation „**Schutzmaßnahmen bei der Benutzung von Plasmaschneidgeräten in der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen**“ herausgegeben. Die Tätigkeit wird im Ausbildungs- und Übungsdienst sowie im Einsatz durchgeführt. Beim Plasmaschneiden entstehen hohe Temperaturen, umherspritzendes glühendes Material, stark gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe und Stäube sowie starke UV- und IR-Strahlung. Die eingesetzten Einsatzkräfte unterliegen hierbei der Gefahrstoffverordnung. (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12609)



Das Bundesverkehrsministerium hat ein neues Falblatt „**Pedelec? Aber sicher!**“ herausgegeben, in dem auf wesentliche Anforderungen hingewiesen wird. (www.bmvi.de, Service, Publikationen, 22.08.2017)

Rainer Kutzinski

Neue Druckschriften und DVD's



„Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“

(DGUV Information 202-048, bisher GUV-SI 8048, Ausgabe September 2017)

Die Information wurde vom Sachgebiet „Schulen“ aktualisiert. Die Schrift gibt Empfehlungen zu sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen im Sportunterricht allgemein sowie zur Organisation einzelner Sportarten. Die Checklisten sollen Lehrkräfte darin unterstützen, alle sicherheitsrelevanten Aspekte gut zu überblicken. Im Rahmen der Überarbeitung sind insbesondere ergänzt worden, im Kapitel „Sportartübergreifende Aspekte“ zusätzliche Hinweise zu inklusivem Sportunterricht, zur Ersten Hilfe sowie zu baulich-technischen Mängeln und im Kapitel „Sportartspezifische Aspekte“ sportartspezifische Hinweise.



„Feueralarm in der Schule“

(DGUV Information 202-051, bisher GUV-SI 8051, Ausgabe Oktober 2017) Die Broschüre enthält Hinweise für Alarmpläne, den Feueralarm und die Unterweisung der Schüler. Die bisherige Ausgabe aus dem Jahr 2007 wurde überarbeitet, aktualisiert und erweitert. Einige Abbildungen wurden neu gezeichnet, z. B. zu Brandklassen sowie zum richtigen Einsatz eines Feuerlöschers.

„Bindung und Beziehung“

(DVD zur Ausleihe)

Bindung und Beziehung sind zwei Begriffe, die in der Elementarpädagogik große Bedeutung für eine gelingende Arbeit mit Kindern haben. Doch nicht nur dort, auch im Zusammenleben von Eltern mit ihren Kindern sind Bindung und Beziehung maßgebend. Darüber hinaus sagen viele, Bindung und Beziehung sind **d i e** Voraussetzungen für eine gute Bildung. Doch was bedeutet Bindung genau? Und was ist mit Beziehung gemeint? Gibt es Unterschiede zwischen Bindung und Beziehung? Warum sind beide so wichtig? Wie sieht das in anderen Kulturen aus? Viele Fragen!

Das Team von AV 1 hat sie hochkarätigen Experten gestellt und sehr präzise Antworten bekommen. In diesem Film wird aufgezeigt, wie Bindung und Be-

ziehung entstehen und welche Bedeutung sie für den Beziehungsaufbau und die Beziehungspflege sowohl zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft, als auch zwischen Kind und Eltern oder anderen Bindungspersonen haben. Ein besonderer Fokus wird dabei auch auf den Übergang vom Elternhaus in die Kita und die Eingewöhnung gerichtet. Zudem wird auf den Zusammenhang zwischen Bindung/Beziehung und Resilienz eingegangen. Auch Aspekte der kultursensitiven Pädagogik werden behandelt. Auf dieser DVD wird das komplexe Thema Bindung und Beziehung leicht verständlich aufbereitet und anschaulich visualisiert.



Der Film von Steffi Thon entstand unter Mitwirkung von Prof. Dr. Klaus Grossmann Dr. Karin Grossmann Prof. Dr. Fabienne Becker-Stoll Prof. Dr. Klaus Fröhlich-Gildhoff Prof. Dr. Heidi Keller. Er hat eine Laufzeit von 60 Minuten und ist in einzeln anwählbare Kapitel gegliedert.

Diese DVD können Einrichtungen bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt ausleihen.

(praevention@ukst.de, Tel. 03923 751-514)

Neue Druckschriften im Regelwerk

(Diese Materialien werden nicht als Broschüre zur Verfügung gestellt. Download: www.dguv.de/Publikationen)

- **„Ausästarbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“**
(DGUV Information 203-033, Ausgabe Oktober 2017)
Die Information richtet sich an die Unternehmensleitungen und deren Beschäftigte (Versicherte), die insbesondere Ausästarbeiten im Bereich von Freileitungsanlagen ausführen. Sie betrifft jedoch auch die Unternehmensleitungen, die als Auftraggeber auftreten.
- **„Erste Hilfe - Notfallsituation: Hängetrauma“**
(DGUV Information 204-011, aktualisierte Fassung Oktober 2017)
Die Information wurde von den zuständigen Fachbereichen überprüft und redaktionell aktualisiert.
- **„Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr“**
(DGUV Information 205-027, Ausgabe September 2017)
Auch im Bereich der Hilfeleistungsorganisationen und der Feuerwehren kann es vorkommen, dass Einsatzkräfte beschimpft, bedroht oder gar körperlich angegriffen werden. Die Information wurde vom Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ erstellt. Sie gibt Hinweise und Tipps, wie der Einsatzbetrieb so organisiert werden kann, dass Konfliktsituationen gar nicht erst entstehen bzw. nicht eskalieren. Es geht dabei stets darum Übergriffe von vorne herein zu verhindern bzw. die negativen psychischen und physischen Folgen von Übergriffen bei den Einsatzkräften zu minimieren.
- **„Standards in der betrieblichen psychologischen Erstbetreuung“**
(DGUV Information 206-023, Ausgabe Oktober 2017)
Die Information formuliert eine Handlungsgrundlage für diesen Teilbereich des betrieblichen Notfallmanagements. Sie umfasst Kriterien, welche sowohl für die Auswahl von Erstbetreuern als auch die Bewertung von Anbietern für die Ausbildung herangezogen werden kann. Sie richtet sich dabei an die Unternehmer und weitere Präventionsfachkräfte.
- **„Türen und Tore“**
(DGUV Information 208-022, Ausgabe September 2017)
Die Information richtet sich insbesondere an Unternehmer und Führungskräfte. Sie soll Hilfestellung bei der Umsetzung der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Türen und Tore“ (ASR A1.7) geben und aufzeigen, wie Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren beim Einrichten und Betreiben von Türen und Toren vermieden werden können.
- **„Brandschutz an Lackieranlagen – Leitfaden für Planung, Herstellung und Betrieb“**
(DGUV Information 209-087, Ausgabe Juni 2017)
Die Information beschreibt Anforderungen an den Brandschutz von Lackieranlagen und soll Hersteller und Betreiber bei der Auswahl geeigneter Brandschutzmaßnahmen unterstützen und die Zusammenarbeit aller Akteure mit Bezug zum Brandschutz erleichtern. Hierbei werden Aspekte aus den Bereichen baulicher und betrieblicher Brandschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Sachwertschutz und Umweltschutz erläutert.
- **„Verfahren zur Bestimmung von Kohlenmonoxid“**
(DGUV Information 213-584, Ausgabe Oktober 2017)
Die Information 213-584 stellt ein von den Unfallversicherungsträgern anerkanntes Analysenverfahren zur Feststellung der Konzentrationen in der Luft in Arbeitsbereichen dar.
- **„Traumatische Ereignisse – Prävention und Rehabilitation“**
(DGUV Grundsatz 306-001, Ausgabe Oktober 2017)
Mit dem Grundsatz liegt eine aktuelle Beschreibung der Vorgehensweisen und Empfehlungen der Unfallversicherungsträger zum Themenfeld Traumatisierung vor.
- **„Kran-Kontrollbuch“**
(DGUV Grundsatz 309-009, Ausgabe September 2017)
Ein Kran muss täglich vor Arbeitsbeginn auf den sicheren Zustand hin geprüft werden. Ebenso sind Mängel und notwendige Reparaturen am Kran zu dokumentieren. Das Kran-Kontrollbuch dient der Dokumentation der durch geführten Prüfungen durch den Kranführer. Ebenfalls wird die Feststellung von Mängeln sowie deren Abstellung dokumentiert.

Zurückziehung / Ersatz von DGUV Regeln und Informationen

Bei der Überprüfung auf Aktualität der Schriften im DGUV-Regelwerk wurde festgestellt, dass mehrere DGUV Regeln und DGUV Informationen zurückgezogen werden können bzw. müssen. Dies betrifft:

- **„Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst“**
(DGUV Regel 107-003)
Aufgrund ihrer veralteten Inhalte und des Eingangs in die neue Information „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“ (DGUV Information 207-206) wurde die DGUV Regel 107-003 zurückgezogen.
- **„Sprengarbeiten“**
(DGUV Regel 113-016)
Das BMAS hat am 11.10.2016 im Bundesanzeiger die Technische Regel „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310) veröffentlicht. Da Doppelregelungen im Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz zu vermeiden sind und staatliche Technische Regeln Vorrang gegenüber DGUV Regeln haben, wurde die inhaltlich fast identische DGUV Regel 113-016 „Sprengarbeiten“ zurückgezogen.
- **„Merkblatt für Seilleitern“**
(DGUV Information 208-013)
Das Sachgebiet „Bauliche Einrichtungen und Handel“ im Fachbereich „Handel und Logistik“ weist darauf hin, dass Seilleitern mit Abstandhalter nach heutiger Erkenntnis als Fluchtweg an Gebäuden ungeeignet sind, weshalb die Informationsschrift zurückgezogen und aus dem DGUV Vorschriften- und Regelwerk entfernt wird.

Nachfolgende DGUV Informationen wurden zurückgezogen, da ihre Inhalte in anderen Schriften des Fachbereiches „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ enthalten sind.

- **„Sicherer Feuerwehrdienst“**
(DGUV Information 205-009)
- **„Auswahl von Chemikalienschutzanzügen bei den Feuerwehren“**
(DGUV Information 205-011)
- **„Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren“**
(DGUV Information 205-012)
- **„Auswahl von Schutzanzügen gegen Infektionserreger für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren“**
(DGUV Information 205-015)

Sicherheitsforum

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520

 **UK ST**
Unfallkasse
Sachsen-Anhalt

Mitglied der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käsperstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt
Telefon: 03923 751-0
Fax: 03923 751-333
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

Redaktion

Uwe Köppen, Reinhard Neuberth,
Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

Bildnachweise

DGUV, DVR, ©kasto – stock.adobe.com (Titel, S. 7), ©photo 5000 – stock.adobe.com (S. 4), ©Photographee.eu – stock.adobe.com (S. 5), ©Sherry Young – stock.adobe.com (S. 6), ©akf – stock.adobe.com (S. 8), ©benjaminolle – stock.adobe.com (S.9), ©benshonewille – stock.adobe.com (S. 10), Holger Baumann (S. 10–12), picture alliance

Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin
Satz, Druck & Versand
LEWERENZ Medien+Druck GmbH
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)
Telefon: 034903 473 10 · Fax 473 77

Auflage


4.500 Exemplare

Ausgabe

Dezember 2017

Erscheinungsweise

„Sicherheitsforum“ erscheint vierteljährlich



Die Selbstverwaltungsorgane, die Geschäftsführung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Sachsen-Anhalt wünschen ein gutes und gesundes neues Jahr.